

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 14 (1924)
Heft: 10-12

Rubrik: Antworten und Nachträge = Réponses et suppléments

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

u. Jagd-Historie der Deutschen. Beilage B. S. 6 (1737 u. 1754), nach [Gräffe,] Jägerhörnlein (Dresden 1861) 131, Anm.; Heimat (Miel) XI, 185, nach R. Müllenhoff, Die Natur im Volksmunde (Berlin 1898) S. 75; J. Wormstall soll in Pick's Monatschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands einen Aufsatz über diese Frage publiziert haben (Jahrgang?). Das Vogelbuch C. Gesner's enthält keine Angaben darüber. Cloet, De Dieren in het germaansche volksgeloof en volksgebruik ('s Gravenhage 1887): „Bei uns (in Holland) stehen diese Vögelchen, weil nützlich für den Landbau, unter dem Schutz des Gesetzes: sie dürfen weder gefangen, noch getötet, ihre Nester nicht zerstört, die Eier nicht weggenommen werden.“ Es folgen dann einige ältere Parallelen, die dem Fragesteller wohl bekannt sind. Sie stammen aus: Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins 1, 326. 367; Wander, Deutsches Sprichwörterlexikon 3, 577: D'Moasensäa soll ma' alsand hää = Die Meisenfänger soll man alle-samt hängen (Oberösterreich). Wird damit erklärt, daß die Meisen zu den vor-züglichsten Insektenvertilgern gehören.

In der Revue des Traditions populaires 18, 49 berichtet A. Harou über den Umzug der Antwerpener „meesenvangers“: «Ce sont des chasseurs en chambre qui se contentent, de parcourir avec quelques cuivres, juchés sur un omnibus, ou en cortège, des cabarets citadins. . . Ils portent à la main un énorme gourdin que, dans les défilés, dans les rues de la ville, ils portent à la manière d'un sabre tenu à la main. . . C'est sans doute un souvenir historique.» Eine Beziehung zum Meisenaberglauben scheint aber nicht vorzuliegen, wie auch der besondere Schutz der Meisen im alten Recht durch keinen heutigen Volksglauben näher erläutert wird. E. H.-K.

Antworten und Nachträge. — Réponses et Suppléments.

Zu den schweizerischen Speisen (S. 45. 66 f) möchte ich aus eigener Erfahrung nachtragen: 1. den „Röteli“, das aromatische Churer Neujahrstrank, generell beschrieben im Idiotikon Band VI 1775 (verdünnter Brantwein, Zucker, getrocknete Kirichen und Gewürze). Nähere Auskunft gäbe gewiß die Bündner Frauenschule in Chur. 2. Geessen wird zum Röteli das ebenfalls auf die Neujahrzeit in den meisten Haushaltungen gebackene „Biere-brot“ aus einem Teig von geschnezelten Dürnbirnen, Weinbeeren, Citronat, Bignoli oder Haselnüssen u. s. w. mit Brotteigumhüllung. Mehr oder weniger abweichende Arten des Birnbrotts sind auch in Glarus, Schwyz, St. Gallen, Appenzell und weiterhin bodenständig (vgl. wieder Idiot. V 974/5; ebd. unter den Zusammenfügungen mit „Brot“ übrigens eine Menge weiterer volkstüm-licher Gebäcke).

3. Die Zürcher „Birewegge“ sind längliche, flache Gebilde, aus mit einer Dürnbirnenmasse bestrichenem Kuchenteig zusammengerollt. Den „Öpfel-wegge“ beschreibt Messikommer am früher zitierten Ort S. 26.

Die Einsendung auf S. 66 f. ist dahin zu berichtigen, daß das betreffende Gebäck „Gunterscher Bock“ (nicht -sche) heißt, so wenigstens in Langwies, wo es ebenfalls wohlbekannt ist, und laut Idiot. IV, 1126. Es heißt auch „Bündner Chugle“, und der Zusammenhang seiner Benennung mit Conters i./Pr. kann m. E. gar nicht in Zweifel gezogen werden. Das Idiotikon führt an ähnlich gebildeten Namen für Speisen auf: Eifidler Bock, Rigi-bock und Ehlingnauer Häliboek.

Zürich.

Heinrich Kessler.

In Heft 4/7 des 14. Jahrganges der „Schweizer Volkskunde“ lese ich den Artikel über „Schweizerische Speisen“. Vielleicht gestatten Sie mir noch einen kleinen ergänzenden Beitrag dazu.

Vorerst möchte auch ich bemerken, daß es etwas schwer halten dürfte, ein eigentliches „Menu aus Schweiz. Speisen“ zusammenzustellen; es wird sich mehr um Spezialgerichte handeln. Als solche erscheinen mir aber neben den in Ihrem Blatt schon erwähnten noch des Hervorhebens wert:

Für Zürich, St. Gallen und Luzern die dort beliebten Kalbsbratwürste (von Bern an westwärts kennt man nur Schweinsbratwürste). Ferner für die Waadt die saucisses aux choux und saucisses au foie, eine ganz besondere Art. Der Kt. Neuenburg kennt eine besondere Bereitung der Rutteln: die tripes à la neuchâteloise; auch Zürich hat hier eine Spezialität. Man darf wohl auch diese Gerichte zu spezifisch „schweizerischen“ zählen. Weniger möchte dies bei den Schweinsfüßen (pieds de porc) der Fall sein, obschon eine derartige Beliebtheit derselben, wie sie z. B. in Lausanne festzustellen ist, sich wohl nicht überall findet, auch in andern Kantonen und im nahe gelegenen Auslande nicht.

Lausanne.

Dr. Th. Weiß, Bundesrichter.

☛ Weitere Nachträge erwünscht!

Die Red.

Jahresbericht 1923.

Für den dieser Zeit abwesenden Obmann beehren sich die Unterzeichneten folgende Mitteilungen über die Tätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde zu machen:

1. Die Mitgliederzahl beträgt 604. Dies bedeutet eine geringe Abnahme gegenüber dem vorjährigen Stande (619).

2. Publikationen.

Das „Schweizerische Archiv für Volkskunde“ sowie die „Schweizer Volkskunde“ erschienen im Berichtsjahre in üblicher Weise.

Einzig von den „Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde“ konnte dieses Jahr kein Band abgeschlossen vorgelegt werden. Dies hängt mit der Größe der in Druck befindlichen Publikationen zusammen, deren Fertigstellung geraume Zeit in Anspruch nahm. So kommt es, daß erst 1924 die Reihe der „Schriften“ bereichert werden wird, dafür mit drei Bänden: Die Kinderliedersammlung von Gertrud Züricher (im Druck); Die Ur ethnographie der Schweiz von Prof. L. Rütimeyer (fertig zur Edition); Die Urner Sagen von Pfr. Jos. Müller (im Druck).

3. Volksliedersammlung.

Unsere Arbeit galt im verflossenen Jahre neben der fortschreitenden Katalogisierung der Bestände vor allem der Kopie gedruckter und handschriftlicher Sammlungen. So gelangten zur Verzettlung oder Abschrift:

Greherz, D., Röseligarten. Bern. I. II. IV. V.; Henggeler, M., Volkslieder und Volksgebete aus dem Urserental. Beil. Nr. 8 des „Vaterland“. Luzern 1923; In der Gand, S., Jägerlieder. Bern; In der Gand, S., Schwyzerfähnli. Bd. I. II. III.; Manz, W., Der Eisenbergbau am Gonzen. Ragaz 1923. (Knappenlieder aus Sargans.)

Von den Manuskriptbänden der umfassenden Volksliedersammlung Usteris, welche uns die Zentralbibliothek Zürich zur Verfügung stellte, sind wir im Begriffe eine Kopie zu schaffen.